



Antwort zur Anfrage Nr. 1938/2015 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn betr. Sanierungsbedürftiger Marktbrunnen (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Maßnahmen kann sich das Bau- und Kulturdezernat vorstellen, um eine Sicherung des Marienbrunnens vorzunehmen und um einem weiteren Verfall zu begegnen?**
- 2. Müssen bei diesem Brunnen aufgrund der massiven Schäden Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen? Könnte oder müsste z. B. die Madonna abgebaut werden?**

Der Marienbrunnen (Marienborn) gegenüber dem Anwesen Im Borner Grund 45 ist ein geschütztes Kulturdenkmal gemäß § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Im Frühjahr 2010 hatte das Bauamt, Abteilung Denkmalpflege als zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen eines Gesprächstermins mit dem bauunterhaltungspflichtigen Grünamt der Stadt auf die zwingend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen am Marienbrunnen hingewiesen. Der Brunnen zeigte zu diesem Zeitpunkt Abplatzungen alter Anstrichmassen im Bereich des Brunnentroges sowie Risse und Absandungen im Bereich des Brunnenaufbaues. Nach Auskunft des Grünamtes wurde ein Angebot für die Sanierung 2010 eingeholt, und es wurden Gelder für die Sanierung in dem Doppelhaushalt 2011/2012 angemeldet. Im Februar 2012 erfolgte durch das Bauamt, Abteilung Denkmalpflege eine Rückfrage zum Stand der Maßnahmen. Im Rahmen der Rückfrage wurde auch auf den sich weiter verschlechternden Zustand des Kulturdenkmals hingewiesen. Im Februar 2013 und 2015 wurde das Grünamt ebenfalls aufgefordert, erste Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Nach Angaben des vorliegenden Angebotes einer Steinmetzfirma sind Sanierungen im Bereich der Brunnenschalsteine und im Bereich der krönenden Madonnenfigur erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass hier im Wesentlichen restauratorische Arbeiten, d. h. Entsalzungs- und Festigungsmaßnahmen sowie Rissverschlüsse, erfolgen müssen.

Nach Kenntnisstand der Bauverwaltung wurden die Maßnahmen durch das zuständige Grünamt bisher nicht durchgeführt, da die angemeldeten Haushaltsmittel seit 2011 immer wieder gestrichen wurden.

Die Fragen zur Verkehrssicherungspflicht liegen in der Zuständigkeit des bauunterhaltungspflichtigen Grünamtes. Es ist dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege nicht bekannt, ob die Standsicherheit der Madonna durch die oberflächlichen Schäden (Absandungen etc.) betroffen ist.

Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde müssten Festigungs- und Sicherungsmaßnahmen (Abnahme loser Alterergänzungen, fachgerechte Instandsetzungen bzw. Ergänzungen fehlender Partien, Rissschließungen sowie restauratorische Reinigung bei der Madonnenfigur) zeitnah vorgenommen werden.

Mainz, 02. Dezember 2015
gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete